



# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

# TURMBLICK



3. Januar 2020

Nr. 01

17. Jahrgang



[pixabay.com](https://pixabay.com)

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,  
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,  
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

## AMT ELDENBURG LÜBZ

### ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Der Gemeindevahlleiter gibt hiermit bekannt, dass die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Granzin

**am Dienstag, dem 14. Januar 2020, um 17:30 Uhr  
im Beratungsraum im Rathausneubau,  
Am Markt 22 in 19386 Lübz**

stattfindet.

#### Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Granzin und Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Lübz, 12.12.2019



**G. H. Golisz**  
Gemeindevahlleiter

### Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## INFORMATIONEN

### Nachruf

Das Amt Eldenburg Lübz betrauert den Tod des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Tessenow

### Reinhard Müller,

der am 28. November 2019 verstorben ist.

Herr Müller war ab 01.07.2004 Mitglied der Gemeindevertretung und seit dem 09.07.2009 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Tessenow sowie Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Eldenburg Lübz.

Vorausschauende, sachliche Politik war ihm immer ein Anliegen. Stets hilfsbereit setzte er seine ganze Kraft für das Wohlergehen der Bürger und der Gemeinde ein.

Unsere Erinnerung an ihn ist von Hochachtung und Dankbarkeit getragen.

Den Angehörigen drücken wir unser herzliches Mitgefühl aus.

**Uwe Müller**  
Amtsvorsteher

**Astrid Becker**  
Leitende Verwaltungsbeamtin

## Informationen zum Wohngeldstärkungsgesetz

Zum 1. Januar 2020 wird das Wohngeld erhöht. Dies sieht das Wohngeldstärkungsgesetz vor, das Bundestag und Bundesrat beschlossen haben.

Es ist die erste Anhebung des Wohngeldes seit vier Jahren.

Haushalte mit einem laufenden Wohngeldbezug erhalten das höhere Wohngeld zu Beginn des Jahres 2020, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss.

Durch die nach oben verschobenen Einkommensgrenzen können künftig auch mehr Haushalte als bisher Wohngeld erhalten. Gerade Haushalte, die in den letzten Jahren zum Beispiel durch Rentenerhöhungen aus dem Wohngeld gefallen sind, könnten nunmehr wieder einen Anspruch erlangen.

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit niedrigem Einkommen. Im Jahr 2018 haben in Mecklenburg-Vorpommern knapp 23.000 Haushalte Wohngeld bezogen. Der durchschnittliche Wohngeldanspruch pro Haushalt belief sich auf 121 EUR im Monat.

Ob ein Anspruch besteht und wie hoch das Wohngeld ausfällt, ist individuell verschieden.

Die Berechnung richtet sich nach der Haushaltsgröße, der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung und des Haushaltseinkommens.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Wohngeld/>) gibt es weitere Informationen zum Wohngeld sowie einen Link zu einem Wohngeldrechner. Mit diesem kann ein Anspruch unverbindlich geprüft werden.

Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Familien, die Wohngeld beziehen, können zudem Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Beantragt werden kann Wohngeld bei der örtlich zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung (hier: Amt Eldenburg Lübz).

Bund und Länder geben im Jahr 2020 rd. 1,2 Milliarden Euro für das Wohngeld aus, wovon auf Mecklenburg-Vorpommern davon knapp 40 Millionen Euro entfallen.

Künftig wird das Wohngeld alle zwei Jahre automatisch an die Entwicklung der Wohnkosten und Verbraucherpreise angepasst, erstmals zum 1. Januar 2022.

Dadurch reduzieren sich die Fälle, in denen Haushalte infolge von Einkommenssteigerungen aus dem Wohngeld fallen oder zwischen Wohngeld und Leistungen der Grundsicherungen wechseln.

## Der nächste Turmblick erscheint am 07.02.2020

Redaktionsschluss  
ist der 20.01.2020

[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

## Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei  
**Frau Brych**

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: [reklamationen@wittich-sietow.de](mailto:reklamationen@wittich-sietow.de)

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

## WIR GRATULIEREN

### Geburtstagsjubilare im Monat Dezember 2019

|                               |                            |                    |
|-------------------------------|----------------------------|--------------------|
| Herrn Naujoks,<br>Norbert     | Ruhner Berge<br>OT Marnitz | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Hoog, Fritz             | Passow<br>OT Weisin        | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Pingel, Harald          | Granzin<br>OT Greven       | zum 75. Geburtstag |
| Frau Ebel, Ingrid             | Gehlsbach<br>OT Darß       | zum 75. Geburtstag |
| Frau Dahnke, Inge             | Passow                     | zum 75. Geburtstag |
| Frau Zack, Renate             | Ruhner Berge<br>OT Marnitz | zum 75. Geburtstag |
| Frau Gust, Edeltraut          | Gehlsbach<br>OT Vietlütbe  | zum 80. Geburtstag |
| Frau Hackbusch,<br>Maria      | Kritzow<br>OT Benzin       | zum 85. Geburtstag |
| Frau Schultz, Marga           | Ruhner Berge<br>OT Marnitz | zum 85. Geburtstag |
| Frau Hochschild,<br>Rosemarie | Passow                     | zum 85. Geburtstag |
| Frau Kelm, Gertrud            | Passow<br>OT Weisin        | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Dr. Herbst,<br>Emil     | Kreien<br>OT Ausbau Kreien | zum 95. Geburtstag |

### Ehejubilare im Monat Dezember 2019

#### zum 60. Hochzeitstag

Herrn Wilhelm und Frau Frieda Gabel  
Gallin-Kuppentin OT Gallin

#### zum 50. Hochzeitstag

Herrn Herbert und Frau Elfriede Klose  
Gallin-Kuppentin OT Penzlin



## VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Homepage des Amtes Eldenburg Lüz: <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/veranstaltungen/index.php>

| Wochentag  | Datum   | Veranstaltung                     | Veranstaltungsort                | Ort          | Zeit                       | Veranstalter  | Kontakt       | Preis/<br>Sonst.   |
|------------|---|-----------------------------------|----------------------------------|--------------|----------------------------|---|---------------|--------------------|
| Dienstag   | wöchentlich<br>(außer an<br>gesetzl.<br>Feiertagen) | Erzähl- und<br>Lesecafé (EuLe)    | Gemeindezentrum<br>„Alte Schule“ | Passow       | 14:30 -<br>17:00 Uhr       | Kulturkreis<br>Gemeinde<br>Passow e. V.                     | 038731 154900 |                    |
| Dienstag   | wöchentlich   | ABC im Lesecafé                   | Mehrgenerationen-<br>haus        | Lüz          | 09:00 -<br>12:00 Uhr       | MGH Lüz   | 038731 20766  |                    |
| Dienstag   | wöchentlich   | Gemischter Chor                   | Gemeindezentrum<br>„Alte Schule“ | Passow       | 19:30 -<br>21:00 Uhr       | Gemeinde<br>Passow in<br>Koop. mit A.<br>Albert-<br>Sandner | 038731 569519 |                    |
| Mittwoch   | ab 08.01.2020<br>wöchentlich<br>(10 Wochen)         | Rückenschule                      | Turnhalle                        | Passow       | 18:00<br>Uhr/<br>19:00 Uhr | Frau Elkner   | 038731 154900 | 100 €              |
| Mittwoch   | 08.01.2020  | Plattsacker                       | Gemeindezentrum<br>„Alte Schule“ | Passow       | 15:00 Uhr                  | Gemeinde<br>Passow Senio-<br>renbeirat                      | 038731 25277  |                    |
| Donnerstag | 09.01.2020  | Kreativkreis:<br>Patchworktechnik | Gemeindezentrum<br>„Alte Schule“ | Passow       | 18:00 -<br>19:30 Uhr       | Kulturkreis<br>Gemeinde<br>Passow e. V.                     | 038731 154900 | Material<br>mitbr. |
| Samstag    | 11.01.2020  | Neujahrsfeier                     | Igluplatz                        | Passow       | Aushang<br>beachten!       | Freiwillige<br>Feuerwehr<br>Passow                          | 0177 8176963  |                    |
| Mittwoch   | 14.01.2020<br>(neuer<br>Termin!)                    | Seniorenach-<br>mittag            | Gemeindezentrum<br>„Alte Schule“ | Passow       | 15:00 Uhr                  | Kulturkreis<br>Gemeinde<br>Passow e. V.                     | 038731 154900 |                    |
| Donnerstag | 16.01.2020  | Handarbeitsnach-<br>mittag        | Gemeindezentrum                  | Gran-<br>zin | 14:00 Uhr                  | Gemeinde<br>Granzin   |               |                    |
| Freitag    | 31.01.2020  | Spieleabend                       | Gemeindezentrum<br>„Alte Schule“ | Passow       | 19:00 Uhr                  | Kulturkreis<br>Gemeinde<br>Passow e. V.                     | 038731 154900 | frei               |



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 03.12.2019 (Dringlichkeitssitzung)

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2019/088-01** - Rückstellungsantrag zum Baugesuch „Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Eignungsraum Lutheran“

Die Bearbeitung der Planung zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes konnte bisher nicht abgeschlossen werden, weil unter anderem eine wichtige Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, vertreten durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, zur weiteren Bearbeitung des Planes fehlt.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb gem. § 15 Abs.3 BauGB einen Antrag auf Verlängerung des Rückstellungsgesuchs beim STALU Westmecklenburg für ein weiteres Jahr zu stellen und zusätzlich einen Sofortvollzug gem. § 80 VwGO zu beantragen, bezogen auf das Baugesuch, AZ: STALU WM-51b-4524-5711.0.1.6.2G-76089-Lutheran II vom 13.02.2018, der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co.KG für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen (Repowering) im Alteinigungsgebiet Lutheran.

### Bekanntmachung über die Beschlüsse der 2. Gesellschafterversammlung 2019 der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz vom 10.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der WVL GmbH Lübz tagte am 10.12.2019. Folgender Beschluss wurde gefasst:

**BV-Nr. 04/2019** - Wirtschaftsplan 2020

### Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 18.12.2019

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2019/85** - Vierte Änderungssatzung Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Die Stadtvertretung beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 29.05.2009.

**Beschluss-Nr. 01/2019/087** - Beschluss über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ in Lübz gemäß § 4a Abs. 3 BauGB - Verfahren nach § 13a BauGB

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ in Lübz und die geänderte Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. (Anlage 1 zum Beschluss: Begründung mit Anlagen 1, 2 und 3, Teil B-Text, Planzeichnung A 3 und Legende)

1. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ in Lübz und die geänderte Begründung sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

- Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen und eine Stellungnahme abzufordern.
- Stellungnahmen sollen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

**Beschluss-Nr. 01/2019/089** - Termine HA/STV I. Halbjahr 2020  
Die Stadtvertretung beschließt die Termine für die Hauptausschuss- und Stadtvertreteritzungen im I. Halbjahr 2020:

| Hauptausschuss | Stadtvertretung |
|----------------|-----------------|
| 03.03.2020     | 11.03.2020      |
| 14.04.2020     | 22.04.2020      |
| 09.06.2020     | 17.06.2020      |

**Beschluss-Nr. 01/2019/092** - Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Stadtvertretung beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.09.2007 gemäß Anlage mit folgender Änderung:

In der 3. Änderungssatzung wird in Artikel 1 der bisherige Punkt 1 gestrichen, aus dem bisherigen Punkt 2 wird Punkt 1.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2019/086** - Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 01/2019/091** - Ablehnung der Grundstücksveräußerung

### Bekanntmachung der Stadt Lübz über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ gemäß 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Auf der Stadtvertreteritzung vom 18.12.2019 wurde der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Plauer Chaussee/Blücherstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Aus den vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB machten sich folgende Änderungen/Ergänzungen der Planungsunterlagen (Begründung, Teil B-Text und Planzeichnung) erforderlich:

- Es liegt eine Schallimmissionsprognose vor. Durch die Einarbeitung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen machten sich Änderungen in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung erforderlich.
- Die max. zulässige Verkaufsraumfläche des NORMA - Marktes und der Bäckereifiliale wurden zusammengefasst auf max. 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.
- Bei den gestalterischen Festsetzungen erfolgte die Änderung der Zulässigkeit auf max. 2 Pylone, wie bereits im Bestand vorhanden. Begründung und Teil B-Text wurden jeweils entsprechend geändert.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 umfasst in der Gemarkung Lübz, Flur 18, die privaten Flurstücke 68/4, 68/5 und 259/15 sowie teilweise das städtische Flurstück 256/95. Die Grenze bildet hier der Zaun zur Kleingartenanlage. An das Plangebiet grenzen im Norden und Osten Kleingartenanlagen sowie im Nordwesten Wohngrundstücke an. Im Süden bildet die Plauer Chaussee (Kreisstraße 127) und im Osten die Blücherstraße die Grenze.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 und die geänderte Begründung liegen in der Zeit

**vom 13.01.2020 bis einschließlich zum 17.02.2020**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während

folgender Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=192228> einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem geänderten Entwurf mündlich, schriftlich oder zur allgemeinen Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den o. g. geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 24 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lübz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 24 nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 24 wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Lübz, den 19.12.2019

*Becker*

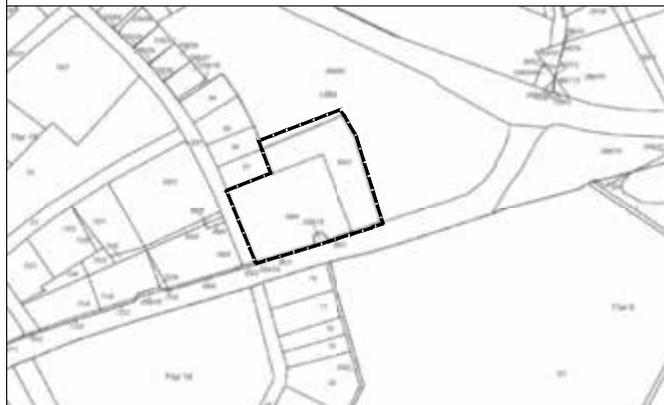
**Becker**  
 Bürgermeisterin



**Anlage: Übersichtsplan**



Abgrenzung Geltungsbereich auf Grundlage der Topografischen Karte 1 : 5000, unmaßstäblich



Abgrenzung Geltungsbereich auf Grundlage des Flurkartenausschnitt 1 : 2000, Maßstab 1 : 4000

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 190) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird die Benutzungsgebühr A erhöht und erhält somit folgende Fassung:

„(2) Die Benutzungsgebühr A beträgt gestaffelt nach eingeleiteter Abwassermenge:

|                              |                           |                             |
|------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 1 m <sup>3</sup> /abis       | 230.000 m <sup>3</sup> /a | 2,74 Euro/m <sup>3</sup>    |
| 230.001 m <sup>3</sup> /abis | 280.000 m <sup>3</sup> /a | 2,59 Euro/m <sup>3</sup>    |
| 280.001 m <sup>3</sup> /abis | 380.000 m <sup>3</sup> /a | 2,44 Euro/m <sup>3</sup>    |
| über                         | 380.000 m <sup>3</sup> /a | 2,29 Euro/m <sup>3</sup> .“ |

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lübz, den 19.12.2019

*Astrid Becker*  
 Astrid Becker  
 Bürgermeisterin



**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Lübz vom 18.12.2019 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 29.05.2009 wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                           | Abschlag in % | Zuschlag in % |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen, Straßen |               | 200           |
| Sonstige Flächen                      |               | 100           |
| Forst, Heide, Unland                  | 50            |               |
| Gewässer                              | 90            |               |
| Stehende Gewässer                     | 50            |               |
| Landwirtschaft, Friedhof              | 0             |               |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

- § 3 Abs. 4 Satz 3 wird eingefügt:  
„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.“
- § 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Änderung:  
„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lübz, den 19.12.2019

  
A. Becker  
Bürgermeister



**IMPRESSUM:**

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**INFORMATIONEN**

**Mitteilung des Sachbereiches Steuern zur Fälligkeit der Abgaben-Bescheide 2020 der Stadt Lübz, neue Aktenzeichen nach Fusion**

Auf Grund der Fusion der ehemaligen Gemeinde Gischow mit der Stadt Lübz werden die Steuerbescheide 2020 für die Stadt Lübz frühestens Ende Januar 2020 erstellt. Somit wird sich die erste Fälligkeit für Steuerzahlungen bei Quartalszahlern, 15.02.2020, entsprechend verschieben. Des Weiteren erhalten Steuerpflichtige der ehemaligen Gemeinde Gischow ein **geändertes Aktenzeichen**, welches bei Zahlungen im Verwendungszweck ab sofort anzugeben ist.

**Sitzungstermine**

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet voraussichtlich am Montag, dem **20.01.2020**, um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23, 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Jugend, Senioren und Soziales** findet voraussichtlich am Donnerstag, dem **23.01.2020**, um 18:00 Uhr in der Kita „Purzelbaum“, Hauptstr. 15 in Lutheran, 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem **25.02.2020**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem **11.03.2020**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender/Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Dienstag, dem 03.03.2020, im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

**GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 09.12.2019:**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 03/2019/16 - Siebente Änderungssatzung Wasser- und Bodenverband Dobbertin**

Die Gemeindevertretung beschließt die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

**Beschluss-Nr. 03/2019/014 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 17.09.2019 zur Auftragserteilung von Asphaltreparaturen**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 17.09.2019 über die Auftragserteilung zur Durchführung von Asphaltreparaturen an die Firma Liesen ... alles für den Bau GmbH zum Angebotspreis von 3.760,40 €.

**Beschluss-Nr. 03/2019/017 - Bestätigung der Eilentscheidung „Auftragsvergabe Lieferung persönliche Schutzausrüstung Feuerwehr“**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 28.09.2019 zur Auftragsvergabe „Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Gallin-Kuppentin“. Den Auftrag zur Lieferung erhielt die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH aus 14974 Ludwigsfelde zu einem Gesamtpreis i. H. v. 2.271,34 €.

**Beschluss-Nr. 03/2019/018 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe von Baumfällungen**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 10.10.2019 zur Auftragsvergabe von Baumfällungen an die Firma Baumfällungen Fröhlich.

**Beschluss-Nr. 03/2019/013 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt über die Annahme von Spenden für das Erntedankfest.

## Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin vom 09.12.2019 folgende siebente Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 27.12.2001 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                           | Abschlag in % | Zuschlag in % |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen, Straßen |               | 200           |
| Sonstige Flächen                      |               | 100           |
| Forst, Heide, Unland                  | 50            |               |
| Gewässer                              | 90            |               |
| Stehende Gewässer                     | 50            |               |
| Landwirtschaft, Friedhof              | 0             |               |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

**2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:**

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

**3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:**

„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gallin-Kuppentin, den 09.12.2019

*Menning*



**Menning**  
**Bürgermeister**

## INFORMATIONEN

**Nikolaustag, Advent und Weihnachten**

Zu Beginn des neuen Jahres stellt man fest, wie schnell das Jahr und besonders die besinnliche Weihnachtszeit vergangen ist. Die Weihnachtsfeier für die Senioren am 06.12.2019 liegt nun schon wieder vier Wochen zurück. Dabei ist die Weihnachtszeit eigentlich die schönsten Zeit des Jahres. Überall liegen Düfte von Tannengrün, Zimt und Glühwein in der Luft. Kerzen und Lichter leuchten. Man trifft sich, um gemeinsam die Vorweihnachtszeit zu genießen.

Traditionell hatte die Gemeinde ihre Senioren zur Weihnachtsfeier eingeladen. Sechshundsechzig waren der Einladung gefolgt. Auch wenn das Wetter keine weihnachtliche Stimmung verbreitete, die festlich eingedeckten Kaffeetafeln erfreuten die Augen und sorgten sogleich für eine weihnachtliche Atmosphäre. Und auch er war wieder da: Alleinunterhalter Gunter Grittke. Dass er für zehn Minuten im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand, damit hatte er nicht gerechnet. „Diesen Moment“, so der sprachlose Herr Grittke, „werde ich nie vergessen.“



Gerlinde Schmidt ergriff das Mikrophon, in ihrer Laudatio dankte sie Herrn Grittke für seine jahrelange Treue. Seit über 14 Jahren ist Herr Grittke unser musikalischer Begleiter, gemeinsam sangen wir, lachten über die humorvollen Showeinlagen und tanzten. Er ist ein Musiker, ein Unterhalter, ein sehr liebenswerter Mensch. In diesem Jahr feierte Herr Grittke seinen 80. Geburtstag, wir gratulierten und wünschten ihm und uns, dass er weiterhin so fit bleibt und wir noch viele Jahre gemeinsam feiern können. Bei der gemeinsamen Kaffeetafel wurden dann wieder Neuigkeiten, aber auch Erinnerungen ausgetauscht. Zwischen durch wurde das Tanzbein geschwungen und die Lachmuskeln strapaziert. Alle genossen die Köstlichkeiten des Buffets. Bei einem Glas Bier, Wein, Sekt oder anderen Getränken vergingen die Stunden wie im Fluge und ein schöner Tag neigte sich seinem Ende zu.

Allen Beteiligten sagen wir: Herzlichen Dank.

**Text/Fotos: G. Schmidt**



## Der Weihnachtsbaum erhielt ein Festkleid

Eine im Jahr 2018 durch Dagmar und Klaus Beck begonnene Initiative fand Anklang.

Daraus eine dörfliche Begegnung werden zulassen, war der Plan für 2019.

Wir schritten zur Tat. Die Einladung für den 7. Dezember 2019 wurde versandt. Wer Lust und Zeit hatte, war willkommen. Und so trafen sich vor dem 2. Advent 19 Einwohner des Dorfes im Rosengarten zum gemeinsamen Schmücken des Weihnachtsbaumes mit anschließender Glühweinverkostung. Man tauschte noch einige Neuigkeiten aus und es gab schon Ideen für das Jahr 2020.

Einstimmig wurde beschlossen, die heutige Aktion als Tradition ins Leben zu rufen.



Text/Fotos: G. Schmidt



GEMEINDE GEHLSBACH

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.12.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 23/2019/018** - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Gemeindevertretung die Zustimmung zu der am 25. Oktober 2019 auf der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr Gehlsbach erfolgten Wahl von Peter Jarchow zum Gemeindeführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beschluss-Nr. 23/2019/019** - Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Gemeindevertretung die Zustimmung zu der am 25. Oktober 2019 auf der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr Gehlsbach erfolgten Wahl von Stefan Schumann zum stellvertretenden Gemeindeführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beschluss-Nr. 23/2019/020** - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2019.

**Beschluss-Nr. 23/2019/011** - Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach.

**Beschluss-Nr. 23/2019/017** - Zweite Änderungssatzung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 23/2018/015** - Bestätigung einer Eilentscheidung

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gehlsbach vom 13.12.2019 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 03.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                           | Abschlag in % | Zuschlag in % |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen, Straßen |               | 200           |
| Sonstige Flächen                      |               | 100           |
| Forst, Heide, Unland                  | 50            |               |
| Gewässer                              | 90            |               |
| Stehende Gewässer                     | 50            |               |
| Landwirtschaft, Friedhof              | 0             |               |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:  
„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.
3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:  
„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gehlsb., den 13.12.2019

M. Schmiel  
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Granzin vom 21.11.2019 folgende achte Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 23.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                           | Abschlag in % | Zuschlag in % |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen, Straßen |               | 200           |
| Sonstige Flächen                      |               | 100           |
| Forst, Heide, Unland                  | 50            |               |
| Gewässer                              | 90            |               |
| Stehende Gewässer                     | 50            |               |
| Landwirtschaft, Friedhof              | 0             |               |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:  
„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.
3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:  
„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 8,8852 EUR je Gebühreneinheit.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Granzin, den 13.12.2019  
Wegener  
Stellv. Bürgermeisterin



INFORMATIONEN

## Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am 23.01.2020 in der Zeit von 18:00 bis 19:00 Uhr im Bürgermeisterbüro Granzin statt.

## Handarbeitsnachmittag

Der nächste Handarbeitsnachmittag findet am 16.01.2020 um 14:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2019

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 09/2019/026** - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kritzow mit einem Jahresüberschuss von 25.641,30 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelüberschuss von 61.025,55 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 1.903.629,14 € ab.

Gemäß § 60 V KV M-V hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz erstellten Prüfberichtes des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Kritzow zusammen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 26.11.2019 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Der Bürgermeister der Gemeinde Kritzow hat keine Einwände gegen das Prüfungsergebnis aus der Prüfung vom 26.11.2019 geäußert. Daraufhin wurde der abschließende Prüfbermerk vom Rechnungsprüfungsausschuss erstellt.

**Beschluss-Nr. 09/2019/027** - Entlassung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kritzow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow zum 31.12.2017 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 V KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 09/2019/025 - Siebente Änderungssatzung Wasser- und Bodenverband Dobbertin**

Die Gemeindevertretung beschließt die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

**Beschluss-Nr. 09/2019/024 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe für notwendige Baumpflegemaßnahmen in der Gemeinde an die Fa. Brüggener**

Die Gemeindevertreter bestätigen die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 15.10.2019 zur Auftragsvergabe notwendiger Baumpflegemaßnahmen in der Gemeinde an die Fa. Garten & Landschaftsbau Brüggener.

**Beschluss-Nr. 09/2019/028 - Aufwandsentschädigung Wehrführer und Stellvertreter**

Die Gemeindevertretung beschließt, ab Dezember 2019 folgende Aufwandsentschädigung an Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr zu zahlen:

Gemeindeführer: 170,00 €  
stellv. Gemeindeführer: 85,00 €

**Beschluss-Nr. 09/2019/023 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt über die Annahme einer Sachspende für die Instandsetzung des Badesteges in Kritzow

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 09/2019/029 - Personalangelegenheiten**

**Hauptsatzung der Gemeinde Kritzow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

**§ 1**

**Dienstsiegel**

Die Gemeinde Kritzow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE KRITZOW“.

**§ 2**

**Gemeindegebiet**

Die Gemeinde Kritzow besteht aus den Ortsteilen Kritzow, Benzin und Schlemmin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3**

**Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 4**

**Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

**§ 5**

**Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name   | Anzahl der Mitglieder | Aufgabengebiet  |
|--|-----------------------|---|
| Finanzausschuss                                    | 5                     | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen   |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr | 5                     | Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr |
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales         | 5                     | Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen  |
| Rechnungsprüfungsausschuss                         | 5                     | Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz  |

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

**§ 6**

**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

## § 7

### Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € im Monat.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus, entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € gewährt werden. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Kritzow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ bekannt gemacht. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte zugestellt. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

- Benzin, Dorfplatz- Kritzow, Bushaltestelle
- Schlemmin, Bushaltestelle im Dorf
- Bushaltestelle Schlemmin, An der Chaussee
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) - Bürgerinformation - eingestellt.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung

in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2009 außer Kraft.

Kritzow, den 16.12.19

Treu  
Bürgermeisterin



## Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kritzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbartin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kritzow vom 11.12.2019 folgende siebente Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Kritzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 23.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart               | Abschlag in % | Zuschlag in % |
|---------------------------|---------------|---------------|
| Wohnbau- u.               |               |               |
| Industrieflächen, Straßen |               | 200           |
| Sonstige Flächen          |               | 100           |
| Forst, Heide, Unland      | 50            |               |
| Gewässer                  | 90            |               |
| Stehende Gewässer         | 50            |               |
| Landwirtschaft, Friedhof  | 0             |               |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbartin.

3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:  
 „Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2  
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Kritzow, den 11.12.2019

A. Treu  
 Bürgermeister




**Jahresabschluss 2017**

Die Gemeindevertretung Kritzow hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 20.01.2020 bis zum 31.01.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2.OG Zimmer 2 - 12) zur Einsichtnahme aus.

Angela Treu  
 Bürgermeisterin



**Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.2019**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 08/2019/026 - Grundsatzbeschluss zur Umstellung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Kreien auf LED-Technik**

Die Gemeindevertretung beschließt die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie im Jahr 2020. Dazu ist die bestehende Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Kreien, Hof Kreien, Kolonie Kreien und Wilsen zu erneuern bzw. umzubauen. Bisher nicht mit Straßenbeleuchtung erschlossene Ortsteile werden nicht betrachtet.

**Beschluss-Nr. 08/2019/023 - Siebente Änderungssatzung Wasser- und Bodenverband Dobbertin**

Die Gemeindevertretung beschließt die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

**Beschluss-Nr. 08/2019/028 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 13.09.2019 Abschluss Ingenieurvertrag „Anbau einer Terrassenüberdachung, Lindenstraße 61 in 19386 Kreien“ - Statiker und Bauüberwachung**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 13.09.2019 getroffene Eilentscheidung bezüglich Abschluss Ingenieurvertrag für die Baumaßnahme „Anbau einer Terrassenüberdachung, Lindenstraße 61 in 19386 Kreien“ - Statiker und Bauüberwachung zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 3.867,50 EUR mit dem Ingenieurbüro: Grossmann & Wolff GmbH, Putlitzer Str. 28, 19370 Parchim.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**BVL-Nr. 08/2019/024** - Grundstücksveräußerung

**BVL-Nr. 08/2019/025** - Grundstücksveräußerung

**BVL-Nr. 08/2019/029** - Auftragsvergabe „Anbau einer Terrassenüberdachung Kindertagesstätte, Lindenstr. 61 in 19386 Kreien“

**Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kreien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kreien vom 10.12.2019 folgende siebente Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Kreien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                           | Abschlag in % | Zuschlag in % |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen, Straßen |               | 200           |
| Sonstige Flächen                      |               | 100           |
| Forst, Heide, Unland                  | 50            |               |
| Gewässer                              | 90            |               |
| Stehende Gewässer                     | 50            |               |
| Landwirtschaft, Friedhof              | 0             |               |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:  
 „Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.  
 3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:  
 „Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2  
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Kreien, den 10.12.2019

A. Leitz  
 Bürgermeister




## GEMEINDE PASSOW

### ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.12.2019

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 10/2019/024** - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2019.

**Beschluss-Nr. 10/2019/017** - Hauptsatzung der Gemeinde Passow

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow.

**Beschluss-Nr. 10/2019/023** - Siebente Änderungssatzung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin unter dem Vorbehalt, dass die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes am 04.12.2019 die der Satzungsänderung zugrunde liegende Beitragserhöhung beschließt.

**Beschluss-Nr. 10/2019/026** - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Bewerbung Mobilfunkausbau Telekom

Die Gemeindevertretung bestätigt die von der Bürgermeisterin am 18.11.2019 getroffene Eilentscheidung über die Bewerbung der Gemeinde um die Teilnahme an der Aktion der Telekom „Wir jagen Funklöcher“ zum Mobilfunk-Ausbau in bundesweit 50 Kommunen.

**Beschluss-Nr. 10/2019/025** - Anschaffung Wachen-Display für Leitstellenverbund-Service

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung eines Wachen-Display zur Nutzung der Alarmierung über den Leitstellenverbund-Service (LVS) der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg für das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Passow gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V als außerplanmäßige Investitionsauszahlung.

**Beschluss-Nr. 10/2019/027** - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin für die Auftragsvergabe notwendiger Baumfäll- und Pflegemaßnahmen

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe für notwendige Baumfäll- und Pflegearbeiten an die Fa. Baumfällung Fröhlich.

#### Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Passow vom 03.12.2019 folgende siebente Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.01.2002 wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                           | Abschlag in % | Zuschlag in % |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen, Straßen |               | 200           |
| Sonstige Flächen                      |               | 100           |
| Forst, Heide, Unland                  | 50            |               |
| Gewässer                              | 90            |               |
| Stehende Gewässer                     | 50            |               |
| Landwirtschaft, Friedhof              | 0             |               |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

- § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

- § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:

„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Passow, den 05.12.2019



B. Schrul

**B. Schrul**  
Bürgermeister

### INFORMATIONEN

#### Abschied und Neustart

Rückblickend auf das vergangene Jahr kommt sicher jeder von Ihnen auf eine sehr persönliche Bewertung all dessen, was es an schönen Momenten, unvergesslichen Begegnungen oder auch traurigen Ereignissen im Gedächtnis bleibt. Auch in unserer Gemeinde hat sich vieles getan, die ersten Haushalte sind (nun endlich) mit dem schnelleren Internet ausgestattet, der Spielplatz am Gemeindezentrum ist fertig.

Am Naturbad haben die Sanierungsarbeiten begonnen und einige neu errichtete Eigenheime sind inzwischen bezogen. Das Jahr hat sich dann ganz traditionell mit Adventsmarkt, Weihnachtsfeiern und Silvesterfeuerwerk verabschiedet. Für die Kita-Kinder war die Fahrt mit dem Feuerwehrauto ein besonderes Erlebnis.



Wenn ich zum Jahreswechsel auf die zurückliegenden Monate als neue Bürgermeisterin schaue, kommen mir zahlreiche Begegnungen und Gespräche in den Sinn, die Hoffnung machen, dass wir gemeinsam auch die Herausforderungen des kommenden Jahres packen werden. Ob es nun die anstehenden Jubiläen wie das 20-jährige Bestehen unserer Grundschule oder die 725-Jahrfeier der Ersterwähnung von Brüz, das Baugeschehen in unserer Gemeinde sowie die vielen kleinen und großen Herausforderungen im alltäglichen Zusammenleben sind - es bleibt spannend. Mit dem Haushaltsplan für das anstehende Jahr werden sich die Gemeindevertreter ebenfalls zu Jahresbeginn auseinandersetzen, denn trotz zusätzlicher Landesmittel müssen wir haushalten und sparsam wirtschaften. Auch über das geplante Baugelände „Am Berg“ werden die nächsten Beschlüsse zu fassen sein. Zum Jahresende bzw. Jahresbeginn ist es eine schöne Tradition, Danke zu sagen. Dank all denen, die in unserer Gemeinde und für unsere Gemeinde meist ehrenamtlich Ideen, Freizeit und Engagement aufgebracht haben für unser aller Wohl. Ich möchte hier keine Aufzählung anführen, um keinen zu vergessen.

An dieser Stelle möchte ich mich von Frau Heidemarie Trümner verabschieden, die nach 45 schaffensreichen Arbeitsjahren als Erzieherin von den Kindern und Kolleginnen der Kita „Rasselbande“ in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wurde. Am Rande noch ein Foto, das einigen Einwohnern zu denken geben sollte: Diese Hängerladung ist das Ergebnis eines Arbeitseinsatzes unseres Gemeindearbeiters auf dem Igluplatz in Passow kurz vor dem Fest.



Fotos: privat

Ich habe leider noch mehr ähnliche Fotos. Können wir mit unseren Ressourcen nicht sinnvoller umgehen, als den Müll anderer zu beseitigen? Außerdem besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Sperrmülltermin zu vereinbaren!

**B. Schrul**

## GEMEINDE RUHNER BERGE

### ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### **Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 10.12.2019:**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 24/2019/068** - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Polnitz“ hier: Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt:

Dem Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der JS Energiepark Groß Godems GmbH und Co. KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Polnitz“ wird in der vorliegenden Fassung vom November 2019 zugestimmt.

**Beschluss-Nr. 24/2019/067** - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge, Beschluss über die Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz“.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden gebilligt.
3. Die Pläne sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einzuholen.

**Beschluss-Nr. 24/2019/044** - Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Ruhner Berge.

**Beschluss-Nr. 24/2019/062** - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Tessenow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) mit einem Jahresfehlbetrag von 173.858,96 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelfehlbetrag von 93.998,03 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 2.381.388,34 € ab.

Gemäß § 60 V KV M-V hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Prüfberichtes des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Tessenow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) zusammen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 03.12.2019 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat keine Einwände gegen das Prüfungsergebnis aus der Prüfung vom 03.12.2019 geäußert. Daraufhin wurde der abschließende Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsausschuss erstellt.

**Beschluss-Nr. 24/2019/063** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Tessenow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Tessenow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) zum 31.12.2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 V KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 24/2019/060 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Suckow für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Suckow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) mit einem Jahresüberschuss von 194.114,57 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelüberschuss von 190.947,83 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 2.391.121,41 € ab.

Gemäß § 60 V KV M-V hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Prüfberichtes des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Suckow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) zusammen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 03.12.2019 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ruhner Berge hat keine Einwände gegen das Prüfungsergebnis aus der Prüfung vom 03.12.2019 geäußert. Daraufhin wurde der abschließende Prüfbemerk vom Rechnungsprüfungsausschuss erstellt.

**Beschluss-Nr. 24/2019/061 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Suckow**

Der Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Suckow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) zum 31.12.2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 V KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 24/2019/058 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Marnitz für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Marnitz (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) mit einem Jahresfehlbetrag von 33.094,04 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelfehlbetrag von 285.810,13 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 5.232.654,95 € ab.

Gemäß § 60 V KV M-V hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Prüfberichtes des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Marnitz (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) zusammen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15.11.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ruhner Berge hat keine Einwände gegen das Prüfungsergebnis aus der Prüfung vom 12.11.2019 geäußert. Daraufhin wurde der abschließende Prüfbemerk vom Rechnungsprüfungsausschuss erstellt.

**Beschluss-Nr. 24/2019/059 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Marnitz**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Marnitz (als Rechtsnachfolger der Gemeinde Marnitz) zum 31.12.2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 V KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 24/2019/070 - Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Ruhner Berge**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Ruhner Berge.

**Beschluss-Nr. 24/2019/069 - Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Ruhner Berge**

Die Gemeindevertretung beschließt vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Freizeithalle Marnitz.

**Beschluss Nr. 24/2019/065 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt über die Annahme von Spenden für das Erntefest in Marnitz und die Jugendfeuerwehr Marnitz.

**Beschluss-Nr. 24/2019/069 - Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechts zum Gesamtabchluss oder zum Beteiligungsbericht**

Die Gemeindevertretung beschließt das Wahlrecht in Form des Beteiligungsberichtes gem. § 73 Abs. 3 KV M-V auszuüben. Damit entfällt die Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 61 KV M-V.

**Nichtöffentliche Beschlussfassung:**

**Beschluss-Nr. 24/2019/057 - Zahlung einer Aufwandsentschädigung**

**Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Ruhner Berge**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2 128-1) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461) wird mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Ruhner Berge in ihrer Sitzung vom 13.11.2019 die folgende Friedhofssatzung erlassen:

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Ruhner Berge (Drenkow, Marnitz, Mentin/Griebow, Polnitz, Tessenow).

**§ 2****Verwaltung und Aufsicht**

Die Leitung und Aufsicht der Friedhöfe unterliegt dem Amtsvorsteher des Amtes Eldenburg Lübz (Friedhofsverwaltung).

**§ 3****Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ruhner Berge. Sie dienen vorwiegend der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ruhner Berge waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen ist zulässig, sofern die Friedhofsverwaltung zustimmt.

**§ 4****Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte, auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind bei Tageslicht geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6****Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Karren, Handwagen oder Fahrradanhänger, zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

## § 7

### Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-

raum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 - 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens nach Beurkundung des Sterbefalls, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit dem Anmeldenden fest.

### § 9

#### Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 10

#### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber sollen grundsätzlich durch einen beauftragten Dritten, im Sinne des § 7, ausgehoben und wieder zugefüllt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 11

#### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und für Aschen beträgt 25 Jahre.

### § 12

#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 20 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste, mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind grundsätzlich durch einen beauftragten Dritten im Sinne des § 7 durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung besteht nicht.

#### IV. Grabstätten

##### § 13

###### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Rasenreihengrabstätten,
- d) Rasenwahlgrabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage oder der Grabart nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Der Abstand zwischen den in einer Reihe gelegenen Grabstätten beträgt 0,60 m. Der Abstand zwischen den jeweiligen Reihen soll mindestens 0,75 m betragen. Weiterhin sind diese Abstände in dem jeweiligen Grabfeld einheitlich zu gestalten.

##### § 14

###### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Die Reihengrabstätte für Erdbestattungen wird mit einer Abmessung von 2,60 m x 1,30 m für Personen über 5 Jahren zur Verfügung gestellt. Für Kinder unter 5 Jahren wird eine Reihengrabstätte von 1,75 m x 0,75 m zu Erdbestattungszwecken zur Verfügung gestellt. Für Urnenbesetzungen wird eine Reihengrabstätte mit einer Abmessung von 0,80 m x 0,80 m zur Verfügung gestellt.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf maximal eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten, hat der Nutzungsberechtigte ohne Aufforderung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es kann nach Ablauf nicht wiedererworben werden.

##### § 15

###### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) In jeder Wahlgrabstätte dürfen maximal eine Leiche und eine Asche oder zwei Aschen beigesetzt werden. Die Größe der Wahlgrabstätten entspricht den festgelegten Größen für Reihengrabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

##### § 16

###### Rasengräber

(1) Rasenreihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen sind in eigener Reihe angelegte Einzelgräber mit einer Größe von 2,60 m x 1,30 m je Sarg bzw. 0,80 m x 0,80 m je Urne. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.

(2) In jeder Rasenreihengrabstätte dürfen maximal eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es kann nach Ablauf nicht wiedererworben werden.

(4) Die Gesamtfläche des Rasenreihengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger für die Dauer des Ruheortes gepflegt. Eine Bepflanzung sowie auch das Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht zugelassen.

(5) Rasenwahlgrabstätten sind mit Grabmalen entsprechend § 20 dieser Satzung zu versehen. Rasenreihengrabstellen sind entsprechend dem jeweiligen Grabfeld mit einem liegenden, stehenden bzw. ohne Grabmal anzulegen. Der Nutzungsberechtigte bleibt für das Grabmal verantwortlich. Die §§ 21 ff. gelten entsprechend. Das Grabmal hat der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeiten ohne Aufforderung selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(6) Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(7) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, den auf den Grabstätten abgelegten Grabschmuck zu beräumen.

(8) Die anfallenden Kosten für die Pflege (regelmäßiger Rasenschnitt und Friedhofsunterhaltungsgebühren) sind in der jeweils zu entrichtenden Gebühr enthalten.

(9) Rasengräber können auch als Rasenwahlgrabstätte vergeben werden. In diesem Fall finden die Bestimmungen des § 15 Anwendung.

##### § 17

###### Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten (§ 14),
- b) Wahlgrabstätten (§ 15),
- c) Rasenreihengrabstätten (§ 16),
- d) Rasenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 9 i. V. m. § 15).

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die jeweiligen Grabstätten entsprechend auch für die Beisetzung von Aschen.

##### § 18

###### Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten gilt für alle Nutzungsberechtigten und Erwerber von Grabstätten, an denen für die gesamte Ruhezeit ein Pflegeaufwand für den Nutzungsberechtigten besteht.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit dessen Tod übernimmt.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 2 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Abs. 2 Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren besteht nicht.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Friedhöfe bzw. die Grabfelder können auch besonderen Gestaltungsvorschriften unterworfen werden. Dazu erforderliche Hinweise und Bestimmungen zur Gestaltung und Pflege, auch aus ökologischer Sicht, werden durch die Friedhofsverwaltung in gesonderten Regelungen erlassen und liegen, sofern vorhanden, dort zur Einsichtnahme aus.

(3) Besonderheiten aus ethischen Gründen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Grabstellen sollen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und nach sechs Monaten gärtnerisch angelegt sein.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber persönlich anlegen oder einen der zugelassenen Gewerbetreibenden (gem. § 7) beauftragen.

(6) Auf der individuellen Bepflanzungsfläche dürfen keine Gehölze verwendet werden, die benachbarte Grabstellen beeinträchtigen können. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gehölze, die benachbarte Grabstätten beeinträchtigen, zu entfernen.

(7) Alle verrottbaren Abfälle, wie verwelkte Blumen, Kränze, Gebinde etc. sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in den für kompostierbare Abfälle bereitgestellten Behältnissen abzulagern. Nichtverrottbare Abfälle, wie unansehnlich gewordene Grabaufgaben, sind in den dafür bereitgestellten Behältnissen abzulagern. Bei Nichtbeachtung dieser Pflegehinweise ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Abfälle zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

(8) Das Abdecken der Grabstellen mit Koniferenzweigen im Winter sollte aus ökologischen Gründen und auch zur Abfallvermeidung eingeschränkt werden.

(9) Auf den Grabstellen oder den sie umgebenden Zwischenwegen ist jeglicher Einsatz von chemischen Mitteln untersagt.

(10) Grabeinfassungen sind grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

## VI. Grabmale

### § 20

#### Bestimmungen für Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 21

#### Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 22

#### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der mangelhafte Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

**§ 23****Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten der Beseitigung und Entsorgung zu tragen.

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 24****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung, sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.

(6) Reihen- und Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

**§ 25****Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

**§ 26****Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforde-

rung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Zudem wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern****§ 27****Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX. Schlussvorschriften****§ 28****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bzw. auch die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 29****Haftung**

(1) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde bzw. die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 30****Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 31****Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 KV M-V belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
  - i) Tiere mitbringt.
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
  5. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
  6. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
  7. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
  8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
  9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  10. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt

**§ 32**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Datum vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Marnitz in Marnitz vom 29.10.2015, die Friedhofssatzung für kommunale Friedhöfe in der Gemeinde Suckow vom 05.12.2005 sowie auch die Friedhofssatzung der Gemeinde Tesenow vom 29.04.2002 außer Kraft.

Marnitz, 21.11.2019

*C. Schubert*  
Bürgermeister



**Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Ruhner Berge**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV 2019, S. 467) der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Benutzung der Friedhöfe, Trauerhallen nebst den zugehörigen Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Eldenburg Lübz in der jeweils

geltenden Fassung. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe und Trauerhallen erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer nach bürgerlichem Recht gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  2. derjenige, der einen Antrag stellt.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Gebührenhöhe**

- (1) Grabnutzungsgebühren:
1. Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite 780,00 €
  2. Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite 545,00 €
  3. Kindergrabstätte
    - a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite 695,00 €
    - b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr 27,80 €
  4. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
    - a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite 1.010,00 €
    - b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr 40,40 €
  5. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
    - a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite 590,00 €
    - b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr 23,60 €
  6. Rasenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren 1.167,00 €
  7. Urnenrasenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren 618,00 €
  8. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen
    - a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite 1.400,00 €
    - b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr 56,00 €
  9. Rasenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen
    - a) für die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite 660,00 €
    - b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr 26,40 €
- (2) Benutzungsgebühren:
1. Benutzung Trauerhalle 106,00 €
- (3) Verwaltungsgebühren:
1. Verwaltungsgebühr je Bestattungshandlung 9,00 €
  2. Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 8,00 €
  3. Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 36,50 €
  4. Genehmigung zur Errichtung eines nicht stehenden Grabmals 16,00 €
  5. Gebühr für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden 16,00 €

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Datum vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Marnitz vom 29.10.2015,

die Friedhofsgebührensatzung für kommunale Friedhöfe in der Gemeinde Suckow vom 05.12.2005 sowie auch die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tessenow vom 09.06.1998, in der Fassung der 1. Änderung vom 04.12.2001, außer Kraft.

Marnitz, 12.12.2019

  
Bürgermeister



## **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Ruhner Berge für die Sport- und Freizeithalle Marnitz**

### **Teil I Benutzungsordnung**

#### **§ 1**

##### **Art und Umfang der Benutzung**

- 1) Die Sport- und Freizeithalle dient vorrangig dem lehrplanmäßigen Unterricht der Regionalen Schule mit Grundschule Marnitz. Darüber hinaus kann sie durch andere Rechtsträger auf Antrag für sportliche, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies auf Grund der Beschaffenheit der Einrichtung möglich ist. Dabei kann einem Antrag auf Nutzung nur dann stattgegeben werden, wenn eine Vergabe noch nicht erfolgt oder ein anderer Rechtsträger vorrangig berechtigt ist. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Soll eine Nutzung durch einen anderen Rechtsträger während der Unterrichtszeiten erfolgen, ist die Abstimmung dieses Rechtsträgers mit der Schulleitung der Regionalen Schule und Grundschule erforderlich.
- 2) Die Benutzung nach § 1, Abs. 1, Satz 2 erfolgt überwiegend stundenweise und kann grundsätzlich bis 22:00 Uhr erfolgen. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 3 zugelassen werden.
- 3) Von Montag bis Freitag steht die Sport- und Freizeithalle für den regelmäßigen Gebrauch zur Verfügung. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen haben Veranstaltungen Vorrang. Regelmäßiger Gebrauch ist die Benutzung in gleichmäßig wiederkehrenden Zeitabständen durch einen Rechtsträger. Eine Veranstaltung bedeutet die einmalige Benutzung der Sport- und Freizeithalle.

#### **§ 2**

##### **Antragsstellung**

- 1) Einen Antrag auf Benutzung der Sport- und Freizeithalle nach § 1, Absatz 1, Satz 2 kann nur stellen, wer im Sinne des § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) handlungsfähig ist.
- 2) Der Antrag ist formlos schriftlich zu stellen und muss Namen und Anschrift des Antragstellers sowie Angaben über die Art und den Umfang der Benutzung enthalten. Zudem hat der Antragsteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Schäden, die infolge einer Benutzung entstehen können, vorzulegen.
- 3) Die Genehmigung der Benutzung wird durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erteilt. Der Hallenwart ist zum Abschluss der Nutzungsvereinbarungen berechtigt. Bei mehrjährig wiederkehrender Nutzung in feststehenden Zeiträumen wird zwischen dem Rechtsträger und der Gemeinde Ruhner Berge ein Vertrag abgeschlossen.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsordnung**

- 1) Wer aufgrund eines Antrages die Sport- und Freizeithalle im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 2 benutzt, hat insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Regelungen zu beachten:
  - a) Die Benutzung der Sport- und Freizeithalle, sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 2 dieser Satzung zu erfolgen

- b) Der Benutzung hat sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
  - c) Vor jeder Benutzung ist der Benutzer verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sport- und Freizeithalle, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend direkt dem Hallenwart anzuzeigen. Vor bzw. nach Veranstaltungen hat eine protokollarisch festzuhaltende Übernahme/Übergabe zu erfolgen. Hierbei ist der Benutzer sowie ein Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge anwesend.
  - d) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Benutzung wieder herzustellen.
  - e) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde Marnitz in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Gemeinde Marnitz im Schadensfall nicht.
  - f) Das Betreten der Spielflächen in den Turnhallen ist nur mit Turnschuhen zulässig. Diese sind erst in den Umkleidekabinen unmittelbar vor Betreten der Spielfläche anzuziehen. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein.
  - g) Das Rauchen in der Sport- und Freizeithalle ist untersagt.
- 2) Ausnahmen für § 3, Abs. 1, Buchstaben a bis g können im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 3 zugelassen werden.
  - 3) Die Hallennutzungsordnung der Gemeinde Ruhner Berge und andere geltende Gesetze insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind bei der Benutzung zu beachten.
  - 4) Der Bürgermeister übt für die Sport- und Freizeithalle das Hausrecht aus. Er und die von ihm beauftragten Mitarbeiter können diese jederzeit zwecks Feststellung einer ordnungsgemäßen Benutzung betreten. Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
  - 5) Einem Rechtsträger kann die Benutzung vorübergehend untersagt werden, wenn dies insbesondere für die Unterhaltung der Sport- und Freizeithalle oder zur Vermeidung oder unaufschiebbaren Behebung eines Schadens erforderlich ist oder eine Veranstaltung von höherer Bedeutung stattfindet.
  - 6) Für die ordnungsgemäße Entsorgung des während einer Veranstaltung anfallenden Mülls ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

#### **§ 4**

##### **Widerruf der Genehmigung**

Die Genehmigung nach § 2, Abs. 2 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn gegen § 3 verstoßen wird oder ein Bedarf auf Nutzung der Sport- und Freizeithalle durch einen vorrangigen Rechtsträger besteht.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- 1) Wer entgegen § 3 die Sport- und Freizeithalle, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenstände benutzt und diese beschädigt, ist gemäß § 823 BGB gegenüber der Gemeinde Ruhner Berge zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- 2) Die Gemeinde Ruhner Berge haftet nur für einen Schaden, wenn dieser von ihr, einem ihrer Mitarbeiter oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

### **Teil II Entgeltordnung**

#### **§ 6**

##### **Nutzungsentgelt**

Die Gemeinde Ruhner Berge erhebt für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle ein Nutzungsentgelt.

**§ 7**

**Entgeltschuldner**

- 1) Entgeltschuldner ist, wer eine Genehmigung nach § 2 Abs. 3 erhalten hat.
- 2) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Benutzung der Sport- und Freizeithalle.

**§ 8**

**Maßstab**

- 1) Als Maßstab für die Benutzungsentgelt wird für den Gebrauch eine Stunde festgesetzt. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Nutzungsentgeltes festgesetzt.
- 2) Für Veranstaltungen wird als Maßstab für das Nutzungsentgelt ein Tag festgesetzt.

**§ 9**

**Entgeltsätze**

- 1) Die Sätze der Nutzungsentgelte für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle werden wie folgt festgesetzt:
  - a) nichtkommerzielle Hallennutzung

|                        | <b>Gemeinde Ruhner Berge</b> | <b>Andere Nutzer</b> |
|------------------------|------------------------------|----------------------|
| Vereine                | 20,50 €/Std.                 | 30,00 €/Std.         |
| Privatpersonen je Feld | 15,00 €/Std.                 | 20,00 €/Std.         |

- b) Nutzung des Versammlungsraumes
      - Ganztägige Nutzung 100,00 €/Tag
      - Stundenweise Nutzung (bis zu 5 Stunden) 15,00 €/Std.
      - Nutzung durch Vereine der Gemeinde 10,00 €/Std.
    - c) Nutzung für den lehrplanmäßigen Unterricht der Regionalen Schule mit Grundschule Marnitz 60,00 €/Std.
    - d) Nutzung zur Durchführung kommerzieller Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen, die weit über den normalen Sportbetrieb hinausgehen 1250,00 €/Std.
  - 2) Die Gemeinde Ruhner Berge fördert Kinder- und Jugendgruppen aus den Vereinen der Gemeinde, indem für diese beim regelmäßigen Gebrauch der Sportstätten keine Nutzungsentgelte anzusetzen sind.

**§ 10**

**Fälligkeit**

Das in der Nutzungsvereinbarung bzw. im Vertrag festgelegt Entgelt ist vom Schuldner vor der Nutzung auf das Konto des Amtes einzuzahlen und die Zahlung bei Schlüsselübergabe gegenüber dem Hallenwart nachzuweisen.

Für den regelmäßigen Gebrauch erfolgt eine halbjährliche Rechnungslegung, soweit die Sachlage nicht etwas anderes erfordert.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Ruhner Berge, 13.12.2019



Büchel  
Bürgermeister



**Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Ruhner Berge**

**§ 1**

**Überlassung von Räumlichkeiten**

(1) Die Gemeinde Ruhner Berge stellt Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in folgenden Objekten Räume bzw. Plätze, einschließlich deren Ausstattung, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung:

- a) Gemeindezentrum im OT Suckow, Schulweg 3,
- b) Vereinshaus im OT Suckow, Dorfstraße 30a, mit Vereinszimmer, Saal sowie sämtliche weitere Nebenräume (Küche, Toiletten, Eingangsbereich)
- c) Gemeindehaus im OT Tessenow, Alte Ringstraße 15
- d) Sportlerklausen im OT Marnitz (überdachte Freifläche), Bahnhofstraße

(2) Die Nutzung durch die Gemeinde bzw. ihrer Einrichtungen hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung.

(3) Die Überlassung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. a, b, c und d durch die Gemeinde.

**§ 2**

**Nutzungszweck**

(1) Diese Räume und deren Einrichtungen dienen bzw. können für die Durchführung von Sportveranstaltungen (Vereinshaus), Versammlungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine genutzt werden. Die Räume können auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn der eigentliche Nutzungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

**§ 3**

**Benutzungsverhältnis/Nutzungsvertrag**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und wird durch schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht, aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminorientierung kann ebenfalls kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

(2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(3) Der Antrag auf Nutzung ist in der Regel vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die Nutzungszeiten, die geplante Teilnehmerzahl, ein verantwortlicher Ansprechpartner sowie bei Sportveranstaltungen der verantwortliche Übungsleiter eindeutig hervorgehen.

**§ 4**

**Nutzungsdauer**

Die Räume dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Räume unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der festgelegten Zeiten erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene Stunde auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

**§ 5**

**Nutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung, die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

(4) Werden im Rahmen der Nutzung zusätzliche Leistungen erforderlich (z. B. Aufbau von Tischen) wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

**§ 6**

**Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung**

(1) Entgelte werden nicht erhoben für:

- a) Veranstaltungen der Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde
- b) Dienste der Freiwilligen Feuerwehren
- c) Sitzungen und Beratungen des Gemeinderates und der Ausschüsse
- d) Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeindeverwaltung stattfinden.

(2) Auf Antrag wird Gruppen, Vereinen und Verbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche Leistungssport oder Traditions- und Brauchtumpflege betreiben oder deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Entgelt ermäßigt bzw. in Ausnahmefällen (z. B. bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder und Gewinnerzielungsabsicht) erlassen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(3) Nicht gemeinnützige, private Nutzungen sind von dieser Entgeltreduzierung ebenso ausgeschlossen, wie gewerbliche Nutzungen.

(4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 2 handelt. Wird festgestellt, dass die Angaben nicht zutreffen und Reduzierungstatbestände nicht vorliegen, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.

## § 7

### Ordnungsbestimmungen

(1) Die Nutzung der Räume erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung, d. h. ohne Aufsicht. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit einer Aufsichtsperson erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für diesen Einsatz werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Der Nutzer ist für die Schließsicherheit der überlassenen Räume verantwortlich.

(3) Vor jeder Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen bzw. für das Vereinshaus im Buch einzutragen.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, die Aufbewahrung dieser Dinge und der Garderobe obliegt dem Nutzer. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

(5) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten, mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherräumen.

## § 8

### Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

(1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.

(2) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. freigehalten werden.

(3) Mindestens ein im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung. Dies gilt für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

(4) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Aftungsausschluss nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.

## § 9

### Anmeldungen und Genehmigungen

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Weiterhin hat der Nutzer die ordnungsbehördlichen Vorschriften insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

## § 10

### Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Grundstückseigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

(3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

(4) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen bzw. bei Sperrung des Objektes aus wichtigem Grund können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

## § 11

### Haus- und Ordnungsrecht

(1) Die Bediensteten der Gemeinde, sowie von der Gemeinde beauftragte Personen üben in den Objekten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Objekt zu verweisen.

(3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Objekte ausgeschlossen werden.

## § 12

### Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Nutzung abzulehnen, von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten bzw. ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, wenn:

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde vorliegt oder zu befürchten ist,
- an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
- der tatsächliche Nutzungszweck von dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck abweicht
- Bau- bzw. Reinigungsarbeiten eine Nutzung des Objektes unmöglich machen
- die Sicherheit des Objektes gefährdet ist

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des Ablehnung eines Nutzungsvertrages aus den vorstehend genannten Gründen stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche an die Gemeinde zu.

## § 13

### Entgelte

(1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Gemeinderäumlichkeiten wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:

- Gemeindezentrum im OT Suckow**

|   |         |
|---|---------|
| Privatfeiern bis zu 3 Stunden                   | 40,00 € |
| Privatfeiern bis zu 24 Stunden                  | 80,00 € |
| Vereine/Verbände/Kirchgemeinde bis zu 3 Stunden | 30,00 € |

- b) **Vereinshaus im OT Suckow**  
private Veranstaltungen im Saal bis zu 24 Stunden 60,00 €  
private Veranstaltungen im Vereinszimmer bis zu 24 Stunden 40,00 €  
regelmäßige private Nutzung Saal pro Stunde 30,00 €  
regelmäßige private Nutzung Vereinszimmer pro Stunde 20,00 €  
Saalnutzung durch Vereine/Verbände für Veranstaltungen pro Tag 40,00 €  
Saalnutzung durch Vereine/Verbände regelmäßiger Gebrauch 20,00 €  
Veranstaltungen Vereinszimmer durch Vereine und Verbände pro Tag 30,00 €  
regelm. Gebrauch Vereinszimmer durch Vereine und Verbände pro Stunde 10,00 €
- c) **Dorfgemeinschaftshaus im OT Tessenow**  
Privatfeiern/Tanzveranstaltungen bis zu 24 Stunden 95,00 €  
Kaffeetafeln (Trauerfeiern) bis zu 3 Stunden 40,00 €  
Versammlungen 20,00 €  
Nutzung des „Jugendclubs“ für Privatfeiern pro Tag 30,00 €  
Nutzung des „Jugendklubs“ für regelmäßigen Gebrauch (bis zu 2 h/Nutzung) 10,00 €
- d) **Sportlerklausur im OT Marnitz**  
Ganztägige Nutzung 75,00 €  
Stundenweise Nutzung (bis zu 5 Stunden) pro Stunde 10,00 €  
Nutzung durch Vereine der Gemeinden/Kirchgemeinde pro Stunde 10,00 €

(2) mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Beleuchtung, Heizung und Wasser (Nebenkosten) abgegolten.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ruhner Berge, den 12.12.2019



**Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet der Gemarkung Polnitz, Flur 4, Flurstücke 54, tlw.: 22, 23, 24, 25, 27, 47, 48, 49, 50, 51 und 52**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Autobahn 24 im Ortsteil Polnitz der früheren Gemeinde Tessenow, nordwestlich der Ortslage Dorf Polnitz an der Grenze zur Gemeinde Karrenzin und umfasst 8,6 ha. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich grenzt die Fläche an ein Waldstück an. Das Plangebiet umfasst die o. g. Flurstücke.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **13.01.2020** bis einschließlich zum **17.02.2020**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten:

|                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| Dienstag, Donnerstag, Freitag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag                      | 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag                    | 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht statt (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o. g. Auslegungszeitraum auf dem Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt auch die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Ziel der 1. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Polnitz“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie deren Nebenanlagen zu schaffen. Die Belange von Natur und Umwelt sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Umweltbericht mit Stand November 2019 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor und mit ihm aus:

- Umweltbericht (Büro ELBBERG Hamburg) mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter; Schutzgebiet (SPA „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“); Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere zu geschützten Biotopen; Schutzgut Boden (Versiegelung); Schutzgut Wasser; Schutzgut Luft und Klima; Schutzgut Landschaft; einschließlich Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.
- Brutvogelkartierung (Büro Bülow Hamburg, Stand: 25.11.19) mit Aussagen zum Brutvorkommen wie z. B. Bachstelze, Buchfink, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Schafstelze, Schwarzkehlchen. Singdrossel und Weißstorch sind im Bereich des Bebauungsplanes als Nahrungsgäste relevant. Die Feldlerche brütet im Aufstellbereich der Photovoltaikanlage.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bülow Hamburg, Stand: 25.11.19)  
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keinen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, wenn bestimmte Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Vogelart Weißstorch durchgeführt werden.
- Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung (Büro Bülow Hamburg, Stand: 25.11.19)  
Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für das EU-Vogelschutzgebiet DE2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ durchgeführt. Im Ergebnis werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen festgestellt.

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgenden Sachverhalten eingegangen. Die wesentlichen Inhalte werden zusammengefasst. Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich mit ausgelegt:

- Amt für Raumordnung mit Hinweisen zur Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens (Schreiben vom 12.11.2019)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Karbow mit Aussagen zur Einhaltung des Waldabstandes zu baulichen Anlagen (Schreiben vom 21.10.2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau mit Aussagen zum Bodendenkmal im Gebiet (Schreiben vom 19.11.2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 68 - Natur- und Umweltschutz, Abt. Naturschutz mit Aussagen zum Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V); Natura 2000 (§ 33 und § 34 BNatSchG); Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG); Eingriffsregelung; Landschaftsplanung und dem Umgang mit Gewässern (Schreiben vom 19.11.2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 67 - Natur- und Umweltschutz, Abt. Immissionsschutz, Abfallwirtschaft mit Aussagen zur Blendwirkung der eingesetzten Module auf die Umgebung und Aussagen zur Verordnung über elektromagnetische Felder (Schreiben vom 19.11.2019)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Aussagen zum SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“, zum Altlasten- und Bodenschutzkataster sowie zu Gewässern und Immissionsschutzrelevanten Anlagen in der Umgebung (Schreiben vom 11.11.2019)
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, mit Aussagen zur möglichen Blendwirkung der Module auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A24 (Schreiben vom 11.11.2019)
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“, mit Aussagen zum Umgang mit den Gewässern 2. Ordnung (Schreiben vom 06.11.2019)

Ruhner Berge, den 12.12.2019



*Eldenburg*  
Bürgermeister

## 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Poltnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge

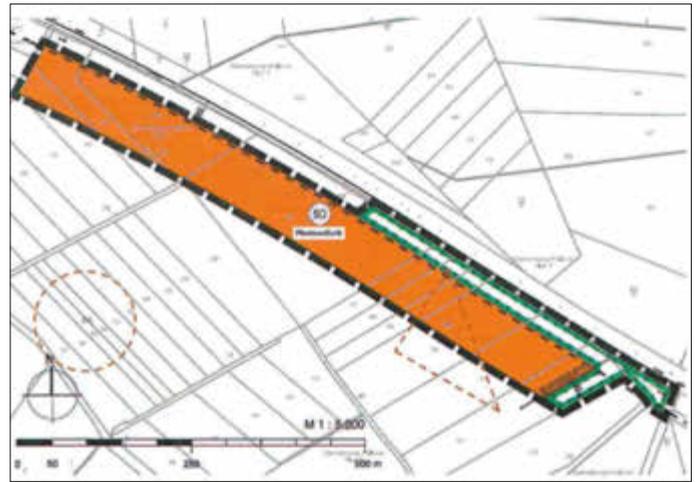
### Übersichtsplan



Quelle: GeoBasis - DE/M-V 2019

## 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Poltnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge

### Entwurf der Flächennutzungsplanänderung



Quelle: ELBBERG Stadtplanung

## Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Poltnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet der Gemarkung Poltnitz, Flur 4, Flurstücke 54, tlw.: 22, 23, 24, 25, 27, 47, 48, 49, 50, 51 und 52

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark Poltnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Autobahn 24 im Ortsteil Poltnitz der früheren Gemeinde Tessenow, nordwestlich der Ortslage Dorf Poltnitz an der Grenze zur Gemeinde Karrenzin und umfasst 8,6 ha. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich grenzt die Fläche an ein Waldstück an. Das Plangebiet umfasst die o. g. Flurstücke.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **13.01.2020** bis einschließlich zum **17.02.2020**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten:

|                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| Dienstag, Donnerstag, Freitag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag                      | 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag                    | 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht statt (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o. g. Auslegungszeitraum auf dem Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt auch die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ruhner Berge für das Gebiet mit einer Ausweisung als „Sondergebiet Photovoltaik“.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans Nr. 1 „Solarpark Poltnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Polnitz“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie deren Nebenanlagen zu schaffen. Die Belange von Natur und Umwelt sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht mit Stand November 2019 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor und mit ihm aus:

- Umweltbericht (Büro ELBBERG Hamburg) mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter; Schutzgebiet (SPA „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“); Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere zu geschützten Biotopen; Schutzgut Boden (Versiegelung); Schutzgut Wasser; Schutzgut Luft und Klima; Schutzgut Landschaft; einschließlich Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.
- Brutvogelkartierung (Büro Bülow Hamburg, Stand: 25.11.19) mit Aussagen zum Brutvorkommen wie z. B. Bachstelze, Buchfink, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Schafstelze, Schwarzkehlchen. Singdrossel und Weißstorch sind im Bereich des Bebauungsplanes als Nahrungsgäste relevant. Die Feldlerche brütet im Aufstellbereich der Photovoltaikanlage.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bülow Hamburg, Stand: 25.11.19)  
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keinen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, wenn bestimmte Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Vogelart Weißstorch durchgeführt werden.
- Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung (Büro Bülow Hamburg, Stand: 25.11.19)  
Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für das EU-Vogelschutzgebiet DE2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ durchgeführt. Im Ergebnis werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen festgestellt.

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgenden Sachverhalten eingegangen. Die wesentlichen Inhalte werden zusammengefasst. Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich mit ausgelegt:

- Amt für Raumordnung mit Hinweisen zur Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens (Schreiben vom 12.11.2019)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Karbow mit Aussagen zur Einhaltung des Waldabstandes zu baulichen Anlagen (Schreiben vom 21.10.2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau mit Aussagen zum Bodendenkmal im Gebiet (Schreiben vom 19.11.2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 68 - Natur- und Umweltschutz, Abt. Naturschutz mit Aussagen zum Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V); Natura 2000 (§ 33 und § 34 BNatSchG); Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG); Eingriffsregelung; Landschaftsplanung und dem Umgang mit Gewässern (Schreiben vom 19.11.2019)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 67 - Natur- und Umweltschutz, Abt. Immissionsschutz, Abfallwirtschaft mit Aussagen zur Blendwirkung der eingesetzten Module auf die Umgebung und Aussagen zur Verordnung über elektromagnetische Felder (Schreiben vom 19.11.2019)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Aussagen zum SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“, zum Altlasten- und Bodenschutzkataster sowie zu Gewässern und Immissionsschutzrelevanten Anlagen in der Umgebung (Schreiben vom 11.11.2019)

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, mit Aussagen zur möglichen Blendwirkung der Module auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A24 (Schreiben vom 11.11.2019)
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“, mit Aussagen zum Umgang mit den Gewässern 2. Ordnung (Schreiben vom 06.11.2019)

Ruhner Berge, den 12.12.2019



30.12.19  
Bürgermeister

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge

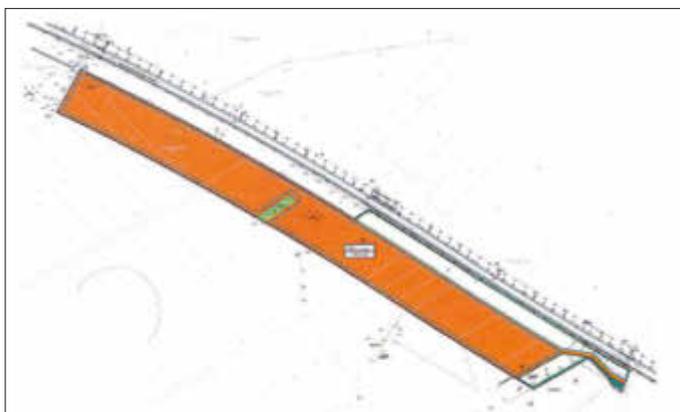
### Übersichtsplan



Quelle: GeoBasis - DE/M-V 2019

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge

### Bebauungsplanentwurf



Quelle: ELBBERG Stadtplanung

## Jagdgenossenschaft Marnitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Marnitz lädt zur Mitgliederversammlung **am Freitag, dem 24.01.2020, um 19:00 Uhr** ein.

Versammlungsort: Winterkirche Marnitz  
Ringstraße 6  
19376 Ruhner Berge OT Marnitz

Eingeladen sind **ausschließlich** die Pachtanwerber und Grundeigentümer, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind. Lassen sich Eigentümer durch eine andere Person vertreten, so muss diese Person vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers vorlegen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vorstellung des Versammlungsleiters
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Aussetzung und Aufhebung der Beschlüsse vom 22.11.2019
4. Aktualisierung der Satzung der Jagdgenossenschaft Marnitz
5. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
6. Änderung der Pachtverträge
  - a. Jagdbezirk I
  - b. Jagdbezirk II
  - c. Jagdbezirk III
8. Sonstiges
9. Schlusswort

Um die Anwesenheits- und Stimmlisten vorzubereiten, bitten wir die Jagdgenossen um rechtzeitiges Erscheinen.

Marnitz, den 09.12.2019

#### S. Heilborn Jagdvorsteherin

**Hinweis:** Der Satzungsentwurf ist über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bekanntmachungen/Ruhner Berge einsehbar.

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V) —  
Thomas Harnisch  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Platz der Freiheit 10  
19053 Schwerin

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

**Antrags-/Geschäftsbuch-Nr. 19055**

Datum: 04.12.2019

Bearbeiter: Herr Harnisch

Durchwahl: 0385 5811089

#### Vermessungsobjekt:

**Gemeinde:** Ruhner Berge

**Gemarkung:** Marnitz

**Flur:** 6

**Flurstücke:** 151, 383; 350; 262 und benachbarte Flurstücke

**Lagebezeichnung:** Straße des Friedens (B321); Grabower Str.;  
Bahnhofstr.

### Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

#### (Schlussvermessung zum „Bau eines Geh- und Radweges in der Ortslage Marnitz“)

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle:

(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**ÖbVI Thomas Harnisch, Platz der Freiheit 10,  
19053 Schwerin**

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG

während der Geschäftszeiten: **Montag - Freitag  
von 07:30 bis 17:00  
(nach telefonischer Anmeldung)**

in der Zeit vom **02.01.2020** bis zum **02.02.2020**

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim ÖbVI Thomas Harnisch, Platz der Freiheit 10, 19053 Schwerin erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.



### Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 07.11.2019 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 12.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                              | Abschlag<br>in % | Zuschlag<br>in % |
|--|------------------|------------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen,<br>Straßen |                  | 200              |
| Sonstige Flächen                         |                  | 100              |
| Forst, Heide, Unland                     | 50               |                  |
| Gewässer                                 | 90               |                  |
| Stehende Gewässer                        | 50               |                  |
| Landwirtschaft, Friedhof                 | 0                |                  |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 3 wird eingefügt:  
„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.
3. § 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Änderung:  
„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Siggelkow, den 05.12.2019

S. Mohr  
Bürgermeister



## INFORMATIONEN

### Nachfolger für „Ufercamp Neuburg“ gesucht

Zum 30. April 2020 schließt der bisherige Betreiber des „Ufercamps Neuburg“.

Das Ufercamp umfasst: Gastronomie, Wasserwanderrastplatz, Zeltplatz und Wohnmobilstellplatz.

Der bei der Bevölkerung sehr beliebte Ausflugsort sucht **zum 1. Mai 2020** dringend einen neuen Betreiber. Interessenten melden sich bitte bei der Gemeinde Siggelkow!

#### Ansprechpartner:

Bürgermeisterin Frau Sigrid Mohr  
Gemeindezentrum Siggelkow  
Tel.: 038729 20218  
oder Privat unter Tel.: 038729 20092

### Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 6. Februar 2020 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht

## GEMEINDE WERDER

## ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.11.2019

#### Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 17/2019/024** - Fünfte Satzung zur Änderung der Wasser- und Bodenverbandssatzung „Mittlere Elde“ Parchim  
Die Gemeindevertretung beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.

**Beschluss-Nr. 17/2019/029** - Siebente Änderungssatzung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin, unter dem Vorbehalt, dass die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes am 04.12.2019 die der Satzungsänderung zugrunde liegende Beitragserhöhung beschließt.

**Beschluss-Nr. 17/2019/021** - Hauptsatzung der Gemeinde Werder  
Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Hauptsatzung der Gemeinde Werder.

#### **Beschluss-Nr. 17/2019/031** - Zuschüsse an Vereine

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Bezuschussung von Vereinen der Gemeinde für kulturelle Aktivitäten,  
Verein „Dorfleben Benthent“ e. V. 500 €  
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Werder e. V. 500 €

#### **Beschluss-Nr. 17/2019/032** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Lieferung und Umbau von Türblättern in der Kita

Die Gemeindevertretung bestätigt die am 14.11.2019 vom Bürgermeister getroffene Eilentscheidung zur Beauftragung der Firma WACO-Tischlerei mit der Lieferung und dem Umbau von Türblättern in der Kindertagesstätte Werder.

#### **Beschluss-Nr. 17/2019/034** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Anschaffung von Schaukästen

Die Gemeindevertretung bestätigt die vom Bürgermeister durch die Auftragsvergabe am 25.10.2019 getroffene Eilentscheidung zur Beschaffung von 3 Bekanntmachungskästen für die Ortsteile der Gemeinde.

#### Nichtöffentliche Beschlussfassung:

#### **Beschluss-Nr. 17/2019/033** - Auftragsvergabe Essenversorgung Kita

#### **Beschluss-Nr. 17/2019/028** - Verlängerung Arbeitsvertrag

#### **Beschluss-Nr. 17/2019/035** - Einstellung Raumpflegerin

### Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Werder vom 27.11.2019 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 19.03.2002 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                     | Abschlag<br>in % | Zuschlag<br>in % |
|---------------------------------|------------------|------------------|
| Siedlungs- und Verkehrsflächen  |                  | 200              |
| Forst-, Moor- und Unlandflächen | 50               |                  |
| Wasserflächen                   | 90               |                  |
| Landwirtschaftliche Flächen     | 0                | 0                |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

**2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:**

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.“

**3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:**

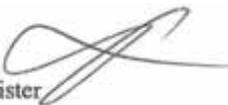
„Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

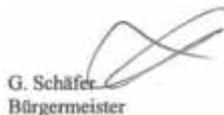
Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Werder, den 03.12.2019

Schäfer  
Bürgermeister




G. Schäfer  
Bürgermeister




## Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Werder vom 27.11.2019 folgende siebente Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 19.03.2002 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

| Nutzungsart                              | Abschlag<br>in % | Zuschlag<br>in % |
|--|------------------|------------------|
| Wohnbau- u. Industrieflächen,<br>Straßen |                  | 200              |
| Sonstige Flächen                         |                  | 100              |
| Forst, Heide, Unland                     | 50               |                  |
| Gewässer                                 | 90               |                  |
| Stehende Gewässer                        | 50               |                  |
| Landwirtschaft, Friedhof                 | 0                |                  |

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

**2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:**

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

**3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:**

„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Werder, den 03.12.2019



URLAUB  
AM SEE?

[www.traumurlaub-see.de](http://www.traumurlaub-see.de)

Tel. 039932-825201

## Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ihr persönlicher  
Ansprechpartner

**Mario Winter**

**0171/971 57 -38**



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930  
e-mail: [m.winter@wittich-sietow.de](mailto:m.winter@wittich-sietow.de)



# Helfer in schweren Stunden

## Lübzer Bestattungshaus



MEHL

Schützenstraße 4 · 19386 Lübz

**Telefon 038731/56 94 00**

Mobil 0151/40439622

E-Mail [info@luebzer-bestattungshaus.de](mailto:info@luebzer-bestattungshaus.de)

[www.luebzer-bestattungshaus.de](http://www.luebzer-bestattungshaus.de)

■ Erdbestattungen ■ Diamantbestattungen

■ Feuerbestattungen ■ Seebestattungen

■ Waldbestattungen ■ Bestattungsvorsorge

**Mitarbeiter**

**Norbert Helfrich**

**Tel. 0172-32 17 333**

Niemand ist fort, den man liebt.  
Liebe ist ewige Gegenwart.

Stefan Zweig

**Was ist, wenn ich nicht mehr bin?**  
Bestattungsvorsorge entlastet Ihre Familie schon heute. Sprechen Sie mit uns!

**Westphal Bestattungen**  
Hilfe die von Herzen kommt. Jederzeit!

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| <b>Lübz</b><br>Ziegenmarkt 1<br>038731 22547<br><a href="http://www.bestattungen-luebz.de">www.bestattungen-luebz.de</a> | <b>Goldberg</b><br>Lange Straße 16<br>038736 77676<br><a href="http://www.bestattungen-goldberg.de">www.bestattungen-goldberg.de</a> | <b>Crivitz</b><br>Parchimer Straße 5<br>03863 2190055<br><a href="http://www.bestattungen-crivitz.de">www.bestattungen-crivitz.de</a> | <b>Schwerin</b><br>Wittenburger 47, Dreescher Markt 2<br>0385 20840434<br><a href="http://www.schwerin-bestattungen.eu">www.schwerin-bestattungen.eu</a> |
|--|--|---|--|

[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

Unsere Seele gleicht der Sonne. Sie geht unter, um im selben Augenblick in einer anderen Welt strahlend wieder aufzugehen.

**Keiner ist je auf den Augenblick vorbereitet, der das ganz Leben verändern wird. Wir unterstützen Sie.**

T. Renne

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p><b>19395 Plau am See</b><br/>Lange Straße 34<br/>Tel. 038735/45528<br/><a href="http://www.bestattungshaus-rennee.de">www.bestattungshaus-rennee.de</a></p> | <p><b>19386 Lübz</b><br/>D. Kamm<br/>Am Markt 12<br/>Tel. 038731/560770</p> | <p><b>19399 Goldberg</b><br/>K. Jahn<br/>Amtsstraße 4<br/>Tel. 038736/41172</p> |
|--|---|---|

Hausbesuche jederzeit möglich

# LANGWEILIGER JOB?

## NICHT MIT UNS!

WIR suchen zum nächstmöglichen Termin  
eine/n hochmotivierte/n und erfolgsorientierte/n  
Mitarbeiter/in im

## Außendienst

im Bereich Medien & Marketing (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Akquisition von Neukunden  
sowie die Betreuung unseres vorhandenen Kundenstammes.  
Sie arbeiten in einem dynamischen Team an einem sicheren  
Arbeitsplatz bei leistungsorientiertem Verdienst.

### ANFORDERUNGEN/VORAUSSETZUNGEN:

- Führerschein • sicherer Umgang mit EDV • Zuverlässigkeit
- möglichst kaufmännische Ausbildung / Erfahrung im Verkauf

### WIR BIETEN:

- Bereitstellung Dienstwagen etc.
- sichere Perspektive für die Zukunft
  - übertarifliche Sozialleistungen
  - leistungsorientierten Verdienst

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:



**LINUS WITTICH Medien KG**  
z. Hd. Herrn M. Groß  
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow  
oder per Mail an: [bewerbung@wittich-sietow.de](mailto:bewerbung@wittich-sietow.de)



[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)

**WEMAG**



**Wir kommen mit dem  
WEMAG-Infomobil zu Ihnen!**

Lübz - Marktplatz  
09:30 - 12:00 Uhr  
14.01.2020 | 11.02.2020 | 10.03.2020

[www.wemag.com/infomobil](http://www.wemag.com/infomobil) · Telefon: 0385 . 755-2755

## Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F\*\*\*\*)  
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,  
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und  
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,  
49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung  
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag  
der Stadt: 2,50 € pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler  
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841  
Mail: [h.pacyna@web.de](mailto:h.pacyna@web.de) · Net: [www.himmelchen.de](http://www.himmelchen.de)

**Patienten mit  
Neurodermitis  
gesucht**

**kfgn** KLINISCHE  
FORSCHUNG  
SCHWERIN

Für eine Therapiestudie suchen wir weibliche Patienten von 18 bis  
75 Jahren und männliche Patienten von 12 bis 75 Jahren, die seit  
mindestens drei Monaten an milder oder mittelschwerer Neurodermitis  
(Atopische Dermatitis) leiden.

Ziel der Studie ist es, die optimale Dosis einer noch nicht zugelassenen,  
aber bereits in vorherigen Studien getesteteten, lokal wirksamen Creme  
zu finden. Verglichen wird mit einem Scheinwirkstoff.

Alle Patienten erhalten eine fachärztliche Betreuung. Die  
studienbedingten Maßnahmen (Medikamente, Laboruntersuchungen,  
Patientenberatung etc.) werden vom Auftraggeber der Studie bezahlt.  
Teilnehmende Patienten erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Jetzt informieren:

 **0385 / 557740** oder [patientenstudien.de](http://patientenstudien.de)

Klinische Forschung Schwerin GmbH, Friedrichstraße 1, 19055 Schwerin  
Ein Standort der kfgn | Site Operations & Services GmbH



**KÜCHENSTUDIO**  
*Schliem GmbH*  
[www.schliem.de](http://www.schliem.de)



Hauptstraße 28  
 19306 Brenz  
 Tel. 03 87 571 2 35 21  
**Öffnungszeiten**  
 Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr  
 Sa. 9 - 12 Uhr

**ACHTUNG!**

**Sie wollen mit dabei sein?  
 Unsere aktuelle Ausgabe 2020 kommt bald!**

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

**LINUS WITTICH Medien KG**  
 Rübeler Straße 9  
 17209 Sietow  
 Tel. 03 99 31/5 79-0  
 info@wittich-sietow.de

**BRANCHEdirekt 2020**

- Dienstleistung & Service
- Bauen & Wohnen
- Versicherungen & Finanzen
- Gesundheit & Schönheit
- Essen & Trinken
- Fahrzeuge aller Art

[www.Traumurlaub-See.de](http://www.Traumurlaub-See.de)

**WEMAG**



machwasvernünftiges



**Die WEMAG wünscht Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr!**

Sichern Sie sich jetzt Ihren Glasfaser-Hausanschluss!  
 Direkt online abschließen: [www.wemag.com/internet](http://www.wemag.com/internet)

**Das Original**

**VORWERK**

Service, Beratung, Verkauf  
 Ihr Kundenberater vor Ort  
**Jörg Sawatzki** aus Werder bei Lübz  
 Tel.: **038731/24493**  
 Handy: **0173/2456643**

**HOTEL BREITENBÄCHER HOF**  
 Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp  
 Breitenbachstraße 18  
 72178 Waldachtal-Lützenhardt  
 Nördlicher Schwarzwald  
 Tel. 07443/9662-0  
 Fax 07443/966260

*Noch zum alten Preis ins neue Jahr*  
*„Die kleine Auszeit“*

**Termin: 3. bis 5. oder 6. Januar 2020**  
 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
 1x festliches 6-Gang-Menü  
 1x Kaffee und Kuchen  
 1x kleine Flasche Wein  
 1x Obststeller  
**2 Nächte ab 175,-€**

**10 % Rabatt**  
 auf die Wochenpauschale Halbpension  
 gültig für Ihren Besuch vom 2. Februar bis 29. März 2020

**Unsere Pluspunkte:**

Unser gemütliches, familiengefährtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*